



AUFNAHMESCHEIN

Bitte vollständig und in Druckschrift ausfüllen.

Name

männlich weiblich

Straße/Nr.

Telefon

Übungsleiter

Vorname

Geburtsdatum

PLZ/Wohnort

Mail

Sportart

MITGLIEDSBEITRÄGE

System	Monat	Quartal	
S	5,00 €	15,00 €	Kinder bis 14 Jahre
M	7,00 €	21,00 €	Jugendliche 15 – 18 Jahre, Schüler, Studenten, Auszubildende, Bundeswehrangehörige
L1	10,00 €	30,00 €	Erwachsene ab 18 Jahren, Eltern-Kind-Turnen
L2	16,00 €	48,00 €	Ehepaare
XL	20,00 €	60,00 €	Familien
Z			Zusatzbeitrag, freiwillige Unterstützung ab 2,00 €

Welche weiteren Familienmitglieder gehören dem Turnerbund '1889' Oppau e.V. an?

.....

.....

.....

.....

.....

Eintrittsbeginn Monat/Jahr

Angaben bei Aufnahme von Kindern unter 18 Jahren

Name der Mutter

Name des Vaters

.....
 Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

ANMERKUNGEN

.....

.....

BANKVERBINDUNG

Kontoinhaber

.....

IBAN

BIC

Bank

Mit der Veröffentlichung von Bildern aus dem Training und dem Wettkampf für redaktionelle und werbliche Zwecke des Vereins sind die Mitglieder einverstanden. Mit der Unterschrift erkenne ich die anhängende Vereinssatzung des Turnerbund '1889' Oppau e.V. an.

Datum/Ort

Rechtsverbindliche Unterschrift(en)

Mit der Speicherung, Übermittlung und Verarbeitung gemäß Europäischer Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) der auf dem Datenerfassungsbogen enthaltenen Daten für Zwecke des Turnerbundes '1889' Oppau e.V. bin ich einverstanden.

Datum/Ort

Rechtsverbindliche Unterschrift(en)

Ich ermächtige den Turnerbund '1889' Oppau e.V., den zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag von genanntem Konto bei Fälligkeit abzubuchen. Wenn das Konto nicht die erforderliche Deckung aufweist, besteht seitens des kontoführenden Instituts keine Verpflichtung zur Einlösung. Daraus entstehende Kosten gehen zu Lasten des Kontoinhabers.

Datum/Ort

.....
 Unterschrift des Kontoinhabers

VEREINSSATZUNG

§1	Name, Sitz, Zweck/Gemeinnützigkeit und Geschäftsjahr	§6	Mitgliederversammlung (nachfolgend MV)	10.1	Einberufung der MV	
1.1	Der Verein trägt den Namen Turnerbund „1889“ Oppau e.V. und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Ludwigshafen/Rhein unter VR 973 Ludwigshafen eingetragen.	Die MV ist das oberste Vereinsorgan und hat folgende Aufgaben:	10.2	Vorbereitung der MV und Aufstellung der Tagesordnung		
1.2	Er hat seinen Sitz in 67069 Ludwigshafen, Jahnstraße 2.	6.1	Wahl der Vorsitzenden, des geschäftsführenden Vorstandes, der Turnratmitglieder, des Ältestenrates und der Revisoren	10.3	Erstellung des Jahresberichtes und des Kundenberichtes	
1.3	Der Verein ist Mitglied des Sportbund Pfalz e.V. und der für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbände.	6.2	Ernennung von Ehrenmitgliedern	10.4	Ausführung der Beschlüsse der MV	
1.4	Die Vereinsfarben sind Schwarz und Weiß.	6.3	Genehmigung des Kassenberichts (Vorjahr)	10.5	Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags	
1.5	Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und durch die Unterstützung der Mitglieder in ihren sportlichen Bestrebungen, ebenso durch die Pflege der Gemeinschaft.	6.4	Genehmigung des Haushaltsplans	10.6	Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen, Festlegung der Vergütung	
1.6	Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.	6.5	Festsetzung der Mitgliedsbeiträge	10.7	Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung, Bestrafung und Ausschluss von Mitgliedern	
1.7	Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.	6.6	Erwerb- Veräußerung von Liegenschaften	10.8	Instandhaltung des vereinseigenen Geländes und der Gebäude	
§2	Erwerb der Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge	6.7	Belastung des Vereins mit Grundschulden	§11	Erweiterter Vorstand	
2.1	Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.	6.8	Satzungsänderungen	Der erweiterte Vorstand besteht neben dem geschäftsführenden Vorstand aus: den Abteilungsleitern, dem Pressewart und den EDV Beauftragten. Der Aufgabenbereich umfasst die Koordinierung der verschiedenen Sportarten des Vereins und v.a. die Förderung der Disziplinen sowie Pressearbeit und Mitgliederverwaltung.		
2.2	Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreter(s).	§7	Einberufung der Mitgliederversammlung	§12	Der Turnrat	
2.3	Die Beiträge sind Vierteljahresbeiträge und werden jeweils zum 15.01., 15.04., 15.07. sowie zum 15.10. eingezogen. Die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.	7.1	Die MV findet einmal im Jahr, in der Zeit zwischen dem 01. Januar und dem 31. März, statt.	Der Turnrat wird durch die MV gewählt. Er besteht aus:		
2.4	Sonderbeiträge für Rücklagen und Renovierungsarbeiten von maximal 25 EUR pro Mitglied im Jahr befristet auf 5 Jahre können erhoben werden. Der Zeitpunkt der Erhebung dieses Sonderbeitrages ist den Mitgliedern spätestens drei Monate im Voraus schriftlich und/oder durch die Vereinszeitung bekannt zu machen.	7.2	Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche MV einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von zwei Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.	dem geschäftsführenden Vorstand, dem erweiterten Vorstand, den Jugendleitern, 3 Beisitzern und 3 Ältestenräten.		
§3	Rechte und Pflichten der Mitglieder	7.3	Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer 28 Tage Frist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Informiert wird am Schwarzen Brett in der Eingangshalle der Turnhalle, in der Ortsmitte im Schaukasten und durch die Vereinszeitung.	Der Turnrat kann den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten beraten. Er kann der MV Vorstandsmitglieder und andere Wahlberechtigte vorschlagen. Der Turnrat tritt nach Bedarf zusammen.		
3.1	Jedes Mitglied darf die vom Verein angebotenen Leistungen in Anspruch nehmen.	Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:	§8	Wahlen und Beschlüsse		
3.2	Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Zweck des Vereins zu unterstützen, zu fördern und bei der Pflege des Vereinseigentums zu helfen.	Bericht des Vorstands Geschäfts- und Kassenbericht Bericht der Kassenprüfer Entlastung des Vorstandes Wahlen Beschlussfassung über Anträge Veranstaltungen für das Kalenderjahr	8.1	Die MV ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Jedes in der Versammlung anwesende Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Erziehungsberechtigte von Minderjährigen haben pro Kind eine Stimme.		
3.3	Das Mitglied erklärt sich einverstanden, dass Bilder, Ton- und Videoaufnahmen von ihm anlässlich von Vereinsveranstaltungen, auf den Internetseiten des Vereins und in der Vereinszeitung veröffentlicht werden.	Anträge sind 14 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand vorzulegen.	8.2	Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. Eine vorher schriftlich abgegebene Stimme muss eindeutig in Form und Formulierung sein.		
§4	Beendigung der Mitgliedschaft	§9	Der geschäftsführende Vorstand	8.3	Alle Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Leiter der Versammlung ist der 1. Vorsitzende, der bei Stimmengleichheit entscheidet.	
4.1	den freiwilligen Austritt Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Frist beträgt sechs Wochen zum Quartalsende. Die Kündigung muss per Einschreiben erfolgen. Eine Kündigung per E-Mail/Fax ist nicht möglich. Eine Eingangsbestätigung der Kündigung wird nicht erteilt.	Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den zwei maximal drei Vorsitzenden, den Kassenwart und den Schriftführern. Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Verwaltungsgeschäfte des Vereins und ist berechtigt bis zu 10.000 € ohne Einbeziehung der MV einen Kredit zu beantragen, um kurzfristig anfallende Projekte zu finanzieren. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. und die beiden 2. Vorsitzenden. Sollte das Amt des 2. Vorsitzenden nicht besetzt werden, rückt der gewählte Kassenwart als Vertretung nach. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstände vertreten. Der Vorstand ist den anderen Vereinsorganen gemäß §666 BGB verpflichtet. Die Vorstandsmitglieder sind von der Bestimmung des §181 BGB befreit. Der Vorstand wird von der MV auf zwei Jahre gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen und spricht sie bei Bedarf mit dem Turnrat ab.	8.4	Die Wahlen erfolgen in der Regel durch Handzeichen.		
4.2	Streichung Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz mehrfacher Anmahnung durch den Vorstand oder einer durch ihn hierzu berechtigten Person mit der Zahlung von zwei aufeinanderfolgenden Beitragszahlungen in Rückstand geraten ist. Gleichzeitig wird dem betroffenen Mitglied die Mitgliedschaft durch Kündigung, die durch den Vorstand erfolgt, entzogen.	8.5	Wird ein Antrag auf eine geheime Abstimmung von 10% der erschienenen Mitglieder gestellt, muss diesem entsprochen werden.	8.5	Wird ein Antrag auf eine geheime Abstimmung von 10% der erschienenen Mitglieder gestellt, muss diesem entsprochen werden.	
4.3	Ausschluss aus dem Verein Ein Mitglied kann, wenn es dem Verein einen Schaden zugefügt hat oder auf dem Vereinsgelände oder in Ausübung einer Tätigkeit für den Verein gegen ein Strafgesetz oder das Jugendschutzgesetz verstoßen hat, durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Bei Austritt oder Ausschluss ist das bereitgestellte Vereinsmaterial unversehrt, umgehend und unaufgefordert zurückzugeben.	8.6	Die von der Fachabteilung gewählten Abteilungsleiter/Jugendleiter werden vor der Mitgliederversammlung dem Turnrat vorgestellt und bei Zustimmung der Mitgliederversammlung zur Wahl empfohlen. Andere Vorschläge sind zulässig.	8.6	Die von der Fachabteilung gewählten Abteilungsleiter/Jugendleiter werden vor der Mitgliederversammlung dem Turnrat vorgestellt und bei Zustimmung der Mitgliederversammlung zur Wahl empfohlen. Andere Vorschläge sind zulässig.	
4.4	Den Tod des Mitglieds Mit dem Tod des Mitgliedes erlischt die Mitgliedschaft sofort.	8.7	Die gewählten Vertreter haben in der Regel eine Amtszeit von zwei Jahren.	8.7	Die gewählten Vertreter haben in der Regel eine Amtszeit von zwei Jahren.	
§5	Vereinsorgane	8.8	Über die Beschlüsse der MV und der Sitzungen des Turnrates ist jeweils ein Protokoll anzufertigen. Es muss Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Es muss vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten unterschrieben sein.	§16	Kassenprüfung	
5.1	die Mitgliederversammlung	§10	Die Zuständigkeit des Vorstands	Zur Kassenprüfung bestellt die MV zwei Prüfer, die auf zwei Jahre gewählt werden. Sie dürfen nicht dem Vorstand, und müssen nicht dem Verein angehören. Die Revisoren prüfen einmal im Geschäftsjahr die Kasse und erstatten der MV einen Revisionsbericht und beantragen, bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, die Entlastung des Vorstandes durch die MV.	§17	Disziplinäre Regelungen
5.2	der Vorstand	Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der MV oder dem Turnrat zugewiesen sind:	§15	Vergütung für Vereinstätigkeit	Vereinsstrafen können als Verweis, als angemessene Geldstrafe, zeitbegrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb ausgesprochen werden. Die Abteilungsleiter können diese Strafen nach Absprache mit dem Vorstand verhängen.	
5.3	der Turnrat		8.8	Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Betreuer, Trainer und Ausbilder des Vereines im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Übungsleitervertrages bezahlt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit bleibt dem Vorstand vorbehalten.	§18	Haftung
5.4	die Abteilungen		§14	Abteilungen des Vereins	Der Unfall- und Haftpflichtschutz der MG ist über den Verein durch den Sportbund Pfalz im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet. Der Verein haftet ggü. seinen MG nicht für Diebstähle oder Beschädigungen an deren Eigentum, auch wenn diese in den vereinseigenen oder durch den Verein angemieteten Räumlichkeiten bzw. auf den Sportplätzen geschehen.	
5.5	die Vereinsjugend		8.8	Über die Beschlüsse der MV und der Sitzungen des Turnrates ist jeweils ein Protokoll anzufertigen. Es muss Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Es muss vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten unterschrieben sein.	§19	Auflösung des Vereins
5.6	der Ältestenrat		§13	Ältestenrat	Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen MV beschlossen werden. Auf dieser Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ludwigshafen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.	